

Kleine Anfrage

Formelle Aufnahme des Kindergartens in den Pflichtschulbereich

Frage von Stv. Abgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 28. September 2022

Der Kindergarten ist die traditionelle Form der vorschulischen Erziehung und ergänzt Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. In der Bildungsstrategie 2025 wird die frühkindliche Förderung im Bildungssystem als Basis für ein gelingendes lebenslanges Lernen betrachtet und eröffnet allen Kindern bestmögliche individuelle Chancen. Ein Handlungsfeld sieht das Bildungsministerium bei der frühkindlichen Förderung beim Kindergarten, indem dieser formell in den Pflichtschulbereich aufgenommen wird. Laut Bildungsbericht 2021, welcher im Auftrag der Regierung durch das Liechtenstein-Institut durchgeführt wurde, fällt Liechtenstein im Bereich der frühkindlichen Bildung im Vergleich zum europäischen Schnitt stark ab. Dies vor allem deshalb, da Kinder in vielen Ländern Europas schon ab dem dritten Lebensjahr einen Kindergarten besuchen. Kinder in Liechtenstein müssen bis zum Kindergarteneintritt das vierte Lebensjahr vollendet haben. Deutschsprachigen Kindern steht die Teilnahme am Kindergarten frei. Im Gegensatz dazu ist das zweite Kindergartenjahr für Kinder ohne Deutsch als Muttersprache obligatorisch. Der Kindergartenbesuch dauert in der Regel zwei Jahre. Hierzu meine Fragen:

- * Wann hat das Schulamt geplant, das in der Bildungsstrategie 2025 definierte Handlungsfeld anzugehen und den Kindergarten in den Pflichtschulbereich aufzunehmen?
- * Welche Auswirkungen hätte die Aufnahme in den Pflichtschulbereich auf die Familien von kindergartenpflichtigen Kindern, unter Annahme, dass das Eintrittsalter bei vier Jahren bestehen bleibt?
- * Wie wird die Situation in der Schweiz gehandhabt - Stichwort Harnos?
- * Welches Amt beziehungsweise welche Ämter sind aktuell für die Aufsicht von öffentlichen, welche für private Kindergärten verantwortlich?
- * Welche organisatorischen und aufsichtsrelevanten Auswirkungen hätte es, den Kindergarten formell in den Pflichtschulbereich aufzunehmen?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1:

Mit dem definierten Handlungsfeld der Bildungsstrategie 2025plus, den Kindergarten in den Pflichtschulbereich aufzunehmen, hat die Regierung die Weichen bereits gestellt. Die formelle Umsetzung wird bei der nächsten Anpassung des Schulgesetzes integriert sein. Es ist geplant, das Schulgesetz nach Abschluss der Implementierung des Liechtensteiner Lehrplans zu revidieren. Die Integration des Kindergartens in den Pflichtschulbereich wird dann Bestandteil der Vorlage sein.

Zu Frage 2:

Seit vielen Jahren ist es in Liechtenstein Praxis, dass praktisch alle Kinder aus Liechtenstein den Kindergarten besuchen. Es gibt aber einzelne Familien, die ihr Kind nicht in einen privaten oder öffentlichen Kindergarten schicken, für diese bestünde dann neu eine Pflicht. Zur Einordnung: In den vergangenen zehn Jahren waren es weniger als fünf Kinder, die keinen öffentlichen oder privaten Kindergarten besucht haben, dem gegenüber stehen im selben Zeitraum rund 3'500 Kindergarteneintritte. Eine gesetzliche Anpassung wird also nur für absolute Ausnahmefälle eine Auswirkung haben.

Zu Frage 3:

Das HarmoS-Konkordat der Schweiz, welches von 15 Kantonen unterzeichnet wurde, hatte unter anderem eine Harmonisierung der Schuldauer zum Ziel. Das bedeutet, in allen HarmoS-Kantonen wurde die obligatorische Schulzeit auf acht Jahre Vorschule/Kindergarten/Eingangsstufe inklusiv Primarstufe sowie drei Jahre Sekundarstufe I harmonisiert. Der Eintritt erfolgt nach dem vollendeten 4. Lebensjahr mit dem Stichtag 31. Juli. Insgesamt besteht in 17 Kantonen ein zweijähriges Obligatorium, in acht Kantonen ein einjähriges Obligatorium und im Kanton Tessin besuchen die Kinder drei Jahre den Kindergarten, wovon zwei obligatorisch sind. Einzig der Kanton Graubünden hat kein Obligatorium.

Zu Frage 4:

Für die Aufsicht der öffentlichen Kindergärten ist das Schulamt zuständig. Für die Aufsicht der privaten Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen wie auch die Kindertagesstätten o.ä. ist das Amt für Soziale Dienste zuständig.

Zu Frage 5:

Eine Integration des Kindergartens in den Pflichtschulbereich würde sinnvollerweise zur Folge haben, dass die Aufsicht sowohl der öffentlichen wie neu dann auch der privaten Kindergärten – gleich wie im Schulbereich – dem Schulamt obliegen würde.